

Aktueller Stand der Forstreform hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.12.2017	
Dezernat: Dezernat 2 Bereich/Abt.: Verfasser: Reinhold Rau	Helmut Riegger Landrat

1. Kreistag zur Kenntnisnahme am 18.12.2017 öffentliche Sitzung

Anlagen:

Antrag:

Der Kreistag nimmt den von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragten Bericht zum aktuellen Stand der Forstreform zur Kenntnis.

Begründung zur Kreistagsvorlage 2017/421

Anlass:

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat per E-Mail vom 11. Dezember 2017 den Antrag gestellt, in der Kreistagssitzung am 18. Dezember 2017 über den aktuellen Stand der zukünftigen Ausrichtung der Forstverwaltung infolge der neuen kartellrechtlichen Situation zu berichten.

Verfahrensstand:

Das Bundeskartellamt hat nach einem langjährigen Verfahren dem Land den gemeinsamen Holzverkauf für kommunale und private Waldbesitzer mit mehr als 100 ha Waldbesitz untersagt. Dabei wurde nicht nur der Holzverkauf im engeren Sinne, sondern auch alle mit dem Holzeinschlag zusammenhängenden Tätigkeiten verboten. Die Leitung von Forstrevieren und die forsttechnische Betriebsleitung durch Beschäftigte der staatlichen Forstverwaltung – auch der Landratsämter - sind nicht mehr zulässig.

Das Land hat dagegen beim Oberlandesgericht Düsseldorf Beschwerde eingelegt. Der Beschwerde wurde nicht stattgegeben.

Derzeit ist die rechtliche Klärung beim Bundesgerichtshof anhängig.

Ungeachtet des laufenden Gerichtsverfahrens hat der Ministerrat des Landes im Juli 2017 die Eckpunkte für die künftige Forstorganisation im Land beschlossen:

- Die Neuorganisation erfolgt zum 1. Juli 2019
- Zur Bewirtschaftung des Staatswaldes wird ein Landesbetrieb gegründet (Anstalt des öffentlichen Rechts). Diese bietet kommunalen und privaten Waldbesitzern keine forstlichen Dienstleistungen mehr an.
- Waldbesitzern mit über 100 ha Fläche vermarkten ihr Holz selbst oder beauftragen damit Dritte. Die Landratsämter bieten diese Dienstleistung nicht mehr an.
- Die Landkreise machen Waldbesitzern mit über 100 ha Fläche kostendeckende Angebote zur Übernahme des Revierdienstes.
- Waldbesitzern mit bis 100 ha Betriebsgröße bieten die Landratsämter unverändert Beratung, Betreuung, den Holzverkauf und technische Hilfe an.
- Hoheitliche Aufgaben einschließlich der forstlichen Förderung verbleiben bei den Landratsämtern.

Derzeit sind zahlreiche Arbeitsgruppen auf Landesebene eingesetzt, um die Umsetzung der Eckpunkte auszugestalten. Die Ergebnisse sollen Anfang 2018 vorliegen. Die Landesregierung beabsichtigt, Mitte 2018 das Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des Landeswaldgesetzes einzuleiten.

Aktivitäten auf Kreisebene:

Im Frühjahr 2016 ist bei einer Bürgermeister-Dienstbesprechung die Einsetzung eines kommunalen Arbeitskreises vereinbart worden. Ziel war die Entwicklung von Organisationsvorschlägen unter Berücksichtigung der forstlichen Gegebenheiten im Landkreis. Um die Vorteile des sogenannten Einheitsforstamts für den Kommunal- und Privatwald weitgehend zu erhalten, wurde von der Verwaltung ein freiwilliger, kreisweiter Zusammenschluss der Waldbesitzer empfohlen. Dabei wurde ein Verbund

unter dem Dach des Landratsamts oder als kommunale Organisation (z. B. Zweckverband) für möglich erachtet.

Im Sommer 2017 wurden die Lösungsansätze in einer Bürgermeister-Dienstbesprechung vorgestellt. Von den Kommunen wurde um eine weitere Präzisierung bzgl. Personalstellen und Kosten gebeten.

Anfang Oktober wurden den Kommunen entsprechende Vorschläge zugesandt, mit der Bitte, diese in der Kreisverbandsversammlung des Städte- und Gemeindetags zu erörtern. Eine gemeinsame Besprechung wurde angeregt. Eine Antwort ist bisher nicht eingegangen.

In der Bürgermeister-Dienstbesprechung am 23. November wurde den Kommunen ein weiterer Lösungsansatz zur möglichen künftigen Revierstruktur unterbreitet. Dabei wurde insbesondere angesprochen, wie die Kommunen ihrerseits die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung zur Forstreform organisieren und gestalten wollen.

Es wurde zugesagt, dies in der nächsten Kreisverbandsversammlung zu besprechen und die Entscheidung dem Landratsamt mitzuteilen. Informationen darüber liegen der Verwaltung bislang nicht vor.

Weiteres Vorgehen:

Die Forstreform betrifft Kommunen und Landkreisverwaltung gleichermaßen.

Die Entscheidung über die künftige Organisation des Holzverkaufs und der Bewirtschaftung im Kommunalwald obliegt im Wesentlichen den Städten und Gemeinden.

Sobald die Rahmenbedingungen hinreichend bekannt sind, wird die Verwaltung eine Umfrage bei den Kommunen machen, wer an einem Angebot zur Übernahme des Revierdienstes durch das Landratsamt Interesse hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung der Finanzmittel im laufenden Haushaltsjahr

- | | | |
|--------------------------|--|----------------|
| <input type="checkbox"/> | Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 20 | veranschlagt |
| <input type="checkbox"/> | Die Mittel reichen nicht aus. | Deckung über: |
| <input type="checkbox"/> | Es sind keine Mittel veranschlagt. Deckung über: | |
| | Teilhaushalt: | Produktgruppe: |
| | Produkt/Kostenstelle: | |